

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Vette Verwaltungs-GmbH, Hoogstede)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 27.4.2022

— OS 21-131/Wm —

Die Vette Verwaltungs-GmbH, Osterwalder Weg 2, 49846 Hoogstede, hat mit Schreiben vom 6.12.2021 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Erweiterung Ihrer BHKW-Satellitenanlage um ein zweites BHKW (FWL 1,581 MW) auf eine Gesamt-FWL von 2,582 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49846 Hoogstede, Molkereistraße, Gemarkung Hoogstede, Flur 4, Flurstück 31/25. Wesentlicher Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer zweiten Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für Biogas mit einer FWL von 1,581 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.